

## AMTLICHE MITTEILUNG

Nr.: 752

Veröffentlicht am: 10.06.2021

Evaluationssatzung der Hochschule RheinMain  
(Ersetzt AM Nr. 193)

## BEKANNTMACHUNG

Nach § 1 der Satzung der Hochschule RheinMain zur Bekanntmachung ihrer Satzungen vom 04. Juni 2013 (StAnz. vom 29.7.2013, S. 929) wird die Evaluationsatzung der Hochschule RheinMain hiermit bekanntgegeben.

Wiesbaden, 10.06.2021

Prof. Dr. Eva Waller  
Präsidentin

**Herausgeber:**

Präsidentin  
Hochschule RheinMain  
Postfach 3251  
65022 Wiesbaden

**Redaktion:**

Abteilung VIII  
Rainer Scholl  
E-Mail: [rainer.scholl@hs-rm.de](mailto:rainer.scholl@hs-rm.de)

# EVALUATIONSSATZUNG DER HOCHSCHULE RHEINMAIN

Auf Grundlage des hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der zum Beschlusszeitpunkt aktuellen Fassung hat der Senat der Hochschule RheinMain am 13.04.2021 folgende Evaluationsatzung beschlossen:

## § 1 GELTUNGSBEREICH

Diese Evaluationsatzung regelt die auf Basis des HHG durchgeführten zentralen Evaluationen zur Erfüllung der Aufgaben der Hochschule im Bereich Studium und Lehre. Sie legt fest, welche personenbezogenen Daten der Mitglieder und Angehörigen der Hochschule RheinMain sowie ehemaliger Studierender der Hochschule RheinMain dafür erhoben, weiterverarbeitet und insbesondere in welcher Form diese veröffentlicht werden dürfen. Ziel der Evaluation ist die regelmäßige und systematische Überprüfung, Sicherung und Verbesserung der Qualität aller Angebote der Hochschule in Studium und Lehre auf Basis des HHG.

## § 2 ALLGEMEINE ZUSTÄNDIGKEITEN

- (1) Das Präsidium der Hochschule RheinMain ist für die Veranlassung, Organisation und Durchführung von durch das HHG vorgesehenen zentralen Evaluierungsmaßnahmen verantwortlich. Im Auftrag des Präsidiums ist das Sachgebiet V.2 Evaluation und Hochschulstatistik für die Entwicklung der Erhebungsinstrumente sowie für die Koordination, Durchführung und Auswertung von Evaluationen und Befragungen zuständig.
- (2) Mit Zustimmung des Präsidiums können auch andere hochschuleigene Gremien oder Einrichtungen (wie z. B. Fachbereiche) das Sachgebiet V.2 mit der Durchführung von Evaluationen im Bereich Studium und Lehre beauftragen, sofern diese den geltenden (Datenschutz-)Bestimmungen genügen. Sie gelten dann als Auftraggeberin bzw. Auftraggeber im Sinne von § 2 Abs. 3.
- (3) Bei Evaluationen nach § 2 Abs. 2 ist der jeweilige Auftraggeber bzw. die jeweilige Auftraggeberin für die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse der beauftragten Evaluation und die Nutzung der Ergebnisse nach Maßgabe dieser Evaluationsatzung zuständig. Die betroffenen Einheiten (wie z. B. Fachbereiche oder Studiengänge) werden hierbei in die Diskussion, Interpretation und Bewertung der Ergebnisse einbezogen.

### § 3 PERSÖNLICHER ANWENDUNGSBEREICH

Folgende Gruppen können bei der Evaluation einbezogen werden:

- a. aktuelle und ehemalige Studierende,
- b. wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- c. weitere Angehörige der Hochschule RheinMain (z. B. Beschäftigte, Lehrende), die eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Hochschule den jeweiligen Evaluationsgegenstand erfüllt.

### § 4 DATENARTEN

Zu Zwecken der Evaluation dürfen folgende Arten von Daten herangezogen werden:

- a. studienbezogene Daten (insbesondere Studienvoraussetzungen, Immatrikulationsdaten sowie Anzahl von Studierenden und Studienanfängern bzw. -anfängerinnen, von Studierenden in und außerhalb der Regelstudienzeit, Studiendauern, Schwundquoten, Zahlen der Absolventinnen und Absolventen sowie diesbezügliche Quoten, Alter bei Studienbeginn und -abschluss, Finanzierungsarten des Studiums, Noten, Studien-, Lehr-, und Prüfungsorganisation sowie Ausstattung der Hochschule, Arbeitslast, Informiertheit, Beratungs- und Serviceangebote der Hochschule, Studienzufriedenheit, Studienerfolg, Kompetenzerwerb, Bewerbungsphase, Berufserfolg, Daten zu Wissenschaftlichkeit sowie Internationalisierung der Lehre) sowohl für einzelne Studiengänge als auch für Gruppen von Studiengängen sowie Daten zur sozialen Lage von Studierenden;
- b. lehrbezogene Daten (insbesondere hinsichtlich der zeitlichen Lage, der Vorbereitung von Lehrveranstaltungen, der Qualität von Arbeitspapieren, der Einhaltung der Veranstaltungsgliederung, der Qualität des Vortrags, der Einbeziehung von Studierenden, der Prüfungsanforderungen und des Prüfungserfolgs, der Anzahl betreuter Studienabschlussarbeiten pro Professur, didaktische und fachliche Qualität der Lehre, Kompetenzerwerb, Praxis- und Forschungsbezug der Lehre, Studienanforderungen, Studienverlauf, Praktika, Auslandsaufenthalte, Name, Vorname, Titel und E-Mail-Adresse der Lehrperson, Bezeichnung der Lehrveranstaltung, Fachbereich, Lehrveranstaltungstyp);
- c. gruppenspezifische Daten (insbesondere Alter, Ausbildungslevel der Eltern, Geschlecht, Familienstand, Kinderzahl, Berufstätigkeit, Nationalität, Regionalität, Hochschulzugangsberechtigung, Studienbeginn, Studien- und Fachrichtung, angestrebter Abschluss, vorhandener Abschluss, Fachsemester, familiäre Situation, chronische Krankheiten/Behinderungen/Beeinträchtigungen, Beschäftigungsverhältnis, Qualifikation).
- d. sozialwissenschaftliche Daten qualitativer sowie quantitativer Natur, welche auf Wahrnehmungen, Einschätzungen und Meinungen im Kontext des Lehrens und Lernens an der Hochschule RheinMain beruhen oder zur systematischen pseudonymisierten Auswertung nötig sind (z. B. individueller Code).



## § 5 STUDENTISCHE LEHRVERANSTALTUNGSRÜCKMELDUNG (LEHRVERANSTALTUNGSEVALUATION)

- (1) Die Lehrveranstaltungsevaluation erfolgt durch ein standardisiertes Verfahren unter Einsatz eines hochschuleinheitlichen Evaluations(systems).
- (2) Zur studentischen Lehrveranstaltungsrückmeldung wird ein Fragebogen eingesetzt, der aus einem allgemeinen Teil und einem spezifischen Fragebogenteil besteht.
- (3) Der allgemeine Teil ist hochschulweit einheitlich. Dieser wird vom Sachgebiet V.2 entwickelt und enthält Fragen zur Erhebung von Daten studienbezogener, lehrbezogener und sozialwissenschaftlicher Art (vgl. § 4).
- (4) Die Fachbereiche sowie andere in den Bereich Studium und Lehre involvierte Einheiten der HSRM können den Fragebogen um auf ihre Belange angepasste Fragen ergänzen (spezifischer Fragebogenteil), soweit diese nicht den Gesamtumfang von zwei Seiten erhöhen und nicht Daten abgefragt werden, die einen Rückschluss auf die Person der oder des Befragten ermöglichen. Hierfür sind die in § 5 Abs. 9 und 11 genannten Personen zuständig.
- (5) Der spezifische Fragebogenteil (vgl. § 5 Abs. 4) ist im Einvernehmen mit dem Sachgebiet V.2 zu erstellen.
- (6) Die Fragebögen sind so zu gestalten, dass die Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können.
- (7) Der Zeitraum für die zur Evaluation gehörige Befragung der Studierenden wird jeweils vom Präsidium bekannt gegeben.
- (8) Es wird pro Semester und Fachbereich mindestens ein Drittel der Lehrveranstaltungen evaluiert.
- (9) Die Studiendekaninnen und -dekane legen zusammen mit den Studiengangsleiterinnen und -leitern des jeweiligen Fachbereichs fest, welche Lehrveranstaltungen des Fachbereichs gemäß § 5 Abs. 8 evaluiert werden. Hierbei ist dafür Sorge zu tragen, dass in einem Zeitraum von drei Semestern alle in diesem Zeitraum stattfindenden Lehrveranstaltungen einmal evaluiert werden. Das Sachgebiet V.2 berät bei der Identifikation der zu evaluierenden Lehrveranstaltungen bzgl. eines geeigneten Systems zur Auswahl und Erhebungsrhythmik. Die identifizierten Lehrveranstaltungen werden mit einem standardisierten Verfahren an das Sachgebiet V.2 gemeldet, welches die jeweiligen Erhebungsinstrumente bereitstellt. Die Studiendekaninnen und -dekane treffen zusammen mit den Studiengangsleiterinnen und -leitern des jeweiligen Fachbereichs Vorkehrungen für geeignete Feedbacksysteme zur Rückmeldung der Ergebnisse an die Studierenden. Das Sachgebiet V.2 steht den Fachbereichen bei der Auswahl und Einführung dieser Feedbacksysteme beratend zur Seite.
- (10) Für die Ableitung und Durchführung von Maßnahmen auf Basis der Lehrveranstaltungsevaluation sind fachbereichsübergreifend die Studiendekaninnen und -dekane sowie auf Studiengangsebene die Studiengangsleiterinnen und -leiter verantwortlich.
- (11) In entsprechender Weise übernimmt bei Veranstaltungen im Bereich Studium und Lehre, welche von Angehörigen nicht fachbereichszugehöriger Einheiten der Hochschule RheinMain angeboten werden, analog zu § 5 Abs. 9 und 10 die jeweilige Leiterin bzw. der jeweilige Leiter die evaluationsbezogenen Aufgaben von Studiendekanin oder Studiendekan bzw. Studiengangsleiterin und Studiengangsleiter.

- (12) Die jeweilige Lehrperson ist verpflichtet, die Ergebnisse einer Lehrveranstaltungsevaluation den Studierenden vorzustellen und mit diesen zu diskutieren, sofern höhere Gründe, welche die Lehrperson nicht verantwortet, die Lehrperson nicht daran hindern.
- (13) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (14) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen in der betroffenen Lehrveranstaltung von der Lehrperson ausgegeben und von den Teilnehmenden während der Veranstaltung ausgefüllt. Beim Einsammeln und bei der Weitergabe an die auswertende Stelle (Sachgebiet V.2) ist sicherzustellen, dass die Lehrperson keine Kenntnis von den Inhalten der ausgefüllten Fragebögen erhält.
- (15) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Zuordnung der Antworten zu einer TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Hochschule RheinMain nimmt eine solche Zuordnung nicht vor.
- (16) Bei fünf oder weniger Teilnehmenden in einer Lehrveranstaltung hat die Befragung der Teilnehmenden zu unterbleiben. Weiterhin erfolgt bei einem Rücklauf von fünf oder weniger von Teilnehmenden abgegebenen Fragebögen keine Auswertung.

## § 6 BEFRAGUNGEN VON AKTUELLEN UND EHEMALIGEN STUDIERENDEN

- (1) Die Hochschule RheinMain führt regelmäßig Befragungen von Studierenden über die Studienvoraussetzungen sowie das bisherige Studium bzw. Studienabschnitte in Bezug auf das Angebot eines Studiengangs sowie die Studienorganisation durch. Außerdem werden regelmäßig Befragungen von ehemaligen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule zum Studium sowie zu beruflichen bzw. wissenschaftlichen Werdegängen durchgeführt.
- (2) Die für diese Befragungen vom Sachgebiet V.2 entwickelten Fragebögen enthalten nicht auf einzelne Lehrpersonen bezogene Fragen zur Erhebung von Daten studienbezogener, lehrbezogener, gruppenspezifischer und sozialwissenschaftlicher Art (vgl. § 4).
- (3) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen. Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen den Befragten zugänglich gemacht bzw. im Falle der Befragung von Absolventinnen und Absolventen per Post zugeschickt und an das Sachgebiet V.2 zurückgesandt.
- (4) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Zuordnung der Antworten zu einer TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Hochschule RheinMain nimmt eine solche Zuordnung nicht vor.

## § 7 BEFRAGUNGEN VON LEHRENDEN BZW. BESCHÄFTIGTEN

- (1) Die Hochschule RheinMain führt regelmäßig Befragungen von Lehrenden und Beschäftigten durch, welche eine Aussage darüber treffen können, wie aus ihrer Sicht die Hochschule den studiums- bzw. lehrbezogenen Evaluationsgegenstand erfüllt. Die für diese Befragungen vom Sachgebiet V.2 entwickelten Fragebögen enthalten nicht auf einzelne Lehrpersonen bezogene Fragen zur Erhebung von Daten studienbezogener, lehrbezogener, gruppenspezifischer und sozialwissenschaftlicher Art (vgl. § 4).
- (2) Die Befragungen können online oder in Papierform erfolgen.
- (3) Erfolgt die Befragung in Papierform, werden die Fragebögen den Befragten zugänglich gemacht und an das Sachgebiet V.2 zurückgesandt.
- (4) Erfolgt die Befragung online, so sind technische Sicherungen zur Verhinderung einer Identifikation der betroffenen Befragten vorzusehen. Insbesondere ist durch den Verzicht der Zuordnung der Antworten zu einer TAN oder durch andere geeignete Maßnahmen sicher zu stellen, dass Antworten und Auswertungen nicht oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft bestimmten oder bestimmbar Befragten zugeordnet werden können. Die Hochschule RheinMain nimmt eine solche Zuordnung nicht vor.

## § 8 WEITERE FORMEN DER EVALUATION

Der Einsatz weiterer über die Paragraphen 5 bis 7 hinausgehender Evaluationsformen ist möglich, sofern diese den im HHG und der vorliegenden Satzung dargelegten Anforderungen und Grundprinzipien genügen.

## § 9 ZUGANG ZU DEN ERGEBNISSEN, VERÖFFENTLICHUNG UND WEITERE NUTZUNG

- (1) Die Ergebnisse der studentischen Lehrveranstaltungsrückmeldung nach § 5 werden wie folgt weitergegeben:
  - a. Die betreffende Lehrperson erhält einen Bericht mit dem Ergebnis der Evaluation ihrer Lehrveranstaltung, in dem sämtliche Einzelfragen aller Fragebogenteile aufgeführt sind.
  - b. Die Dekaninnen bzw. Dekane, die Studiendekaninnen bzw. die Studiendekane sowie die Studiengangsleiterinnen bzw. die Studiengangsleiter erhalten Zugang zu den Evaluationsberichten der Lehrveranstaltungen ihres Zuständigkeitsbereichs aufgrund von § 5 Abs. 9 und 10.
  - c. Die nach § 5 Abs. 11 zuständigen Personen erhalten analog zu Abs. 1b die Evaluationsberichte ihrer Zuständigkeitsbereiche. Das Präsidium und die Präsidiale Kommission Studium und Lehre (PKSL) können bei Bedarf Zugang zu anonymisierten oder aggregierten Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation erhalten. Die Dekaninnen bzw. Dekane, die Studiendekaninnen bzw. die Studiendekane sowie die Studiengangsleiterinnen bzw. die Studiengangsleiter können bei Bedarf weiteren Personen, die für die Qualitätssicherung zuständig sind, den Zugang zu anonymisierten oder aggregierten Ergebnissen der Lehrveranstaltungsevaluation gewähren. Entsprechendes gilt für die in § 5 Abs. 11 genannten Personen.

d. Zudem erhalten die Dekaninnen und Dekane, die Studiendekane und Studiendekaninnen, die Studiengangsleiterinnen bzw. die Studiengangsleiter sowie die in § 5 Abs. 11 genannten Personen einen zusammenfassenden Bericht, der für jede evaluierte Veranstaltung des Zuständigkeitsbereichs die zusammenfassenden Globalindikatoren enthält. Weiterhin erhalten die Studiendekane und Studiendekaninnen, die Studiengangsleiterinnen bzw. die Studiengangsleiter sowie die in § 5 Abs. 11 genannten Personen einen auf Fachbereichs-/Zuständigkeitsbereichsebene sowie auf Hochschulebene aggregierten Bericht, der keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrpersonen zulässt. Dieser aggregierte Bericht kann als Grundlage für Diskussionen in Gremien etc. dienen.

e. Weiterhin können im Re-/Akkreditierungskontext aggregierte Auswertungen, welche keine Rückschlüsse auf einzelne Lehrpersonen zulassen, in hierfür vorgesehene Berichtsformen (z. B. Datenbericht bzw. Studiengangsbericht) Eingang finden.

- (2) Die Ergebnisse der Befragungen von aktuellen und ehemaligen Studierenden nach § 6 werden den Dekaninnen und Dekanen und den in § 5 Abs. 9, 10 und 11 genannten Personen (Studiendekaninnen bzw. -dekane, Studiengangsleiterinnen bzw. -leiter sowie Leiterinnen und Leiter von nicht fachbereichszugehörigen Einheiten) in aggregierter Form zugänglich gemacht. Weiterhin können aggregierte Auswertungen im Re-/Akkreditierungskontext in hierfür vorgesehene Berichtsformen (z. B. Datenbericht bzw. Studiengangsbericht) Eingang finden.
- (3) Die Ergebnisse der Befragungen von Lehrenden bzw. Beschäftigten nach § 7 werden den Dekaninnen und Dekanen und den in § 5 Abs. 9, 10 und 11 genannten Personen (Studiendekaninnen bzw. -dekane, Studiengangsleiterinnen bzw. -leiter sowie Leiterinnen und Leiter von nicht fachbereichszugehörigen Einheiten) in aggregierter Form zugänglich gemacht. Weiterhin können aggregierte Auswertungen im Re-/Akkreditierungskontext in hierfür vorgesehene Berichtsformen (z. B. Datenbericht bzw. Studiengangsbericht) Eingang finden.
- (4) Der für die Ableitung von Maßnahmen vorgesehene zuständige Personenkreis kann personenbezogene Daten erhalten, soweit die Aufgaben dies erfordern. Personenbezogene Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt werden.
- (5) Das Präsidium hat zur Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Hessischen Hochschulgesetz auf Verlangen das Recht, das Zustandekommen der in den Ergebnissen enthaltenen Aussagen im Detail nachzuvollziehen sowie die entsprechenden Daten zu nutzen.

## § 10 AUFBEWAHRUNG UND LÖSCHUNG

- (1) Die zu Evaluationszwecken erhobenen personenbezogenen Daten werden mindestens acht Jahre nach Erhebung aufbewahrt und anschließend anonymisiert, es sei denn, die Daten werden noch für laufende Gerichtsverfahren benötigt. Das Verarbeiten von personenbezogenen Daten ist ausschließlich zulässig, soweit es zur Erfüllung des Satzungszweckes erforderlich ist.
- (2) Die für die Evaluation notwendigen Umfragebögen in Papierform werden bis zum Abschluss des Folgesemesters, nachdem den Betroffenen das Ergebnis der Evaluation bekannt gegeben worden ist, vernichtet.

## § 11 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte sich eine einzelne Bestimmung dieser Satzung als unwirksam herausstellen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige rechtswirksame Regelung als gewollt und erklärt, die den Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und der gesamten Satzung am nächsten kommt und den allgemeinen Grundsätzen des Satzungsrechts entspricht.

## § 12 IN-KRAFT-TRETEN

Diese Evaluationssatzung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule RheinMain in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz personenbezogener Daten bei Verfahren zur Lehrveranstaltungsevaluation der Hochschule RheinMain in der Fassung vom 28.10.2011 (Amtl. Mitteilung Nr. 193) außer Kraft.